

Hinweise zur Einhaltung des Förderprogramms AuW/Teil A, Maßnahme G1 - Extensive Grünlandwirtschaft

Für nachstehend spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen

Ziff. 4.3.9 f) der Richtlinie AuW/2007, Teil A

**Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland im Freistaat Sachsen ohne Umbruch.
Ausnahmen können vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)¹ zugelassen werden.**

Ziff. 4.3.9 g) der Richtlinie AuW/2007, Teil A

Bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätsmischungen nach den Empfehlungen des LfULG.

Ziff. 4.3.9 h) der Richtlinie AuW/2007, Teil A

**Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
Abweichend davon kann das LfULG¹ die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und der Neophyten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung im Einzelfall zulassen.**

wird vom Referat Grünland, Feldfutterbau
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
folgendes empfohlen:

¹ Außenstellen Mockrehna, Rötha, Döbeln, Zwickau, Plauen, Zwönitz, Großenhain, Kamenz, Pirna, Löbau

**Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland im Freistaat Sachsen ohne Umbruch.
Ausnahmen können vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)¹ zugelassen werden.**

1. Erfordernis

Die Erhaltung einer geschlossenen Grasnarbe mit einem ausgewogenen Verhältnis von Gräsern, Kräutern und Leguminosen erfordert die gezielte Beseitigung der durch Bewirtschaftungsfehler, Auswinterung oder mechanische Einflüsse entstandenen Narbenschäden.

Mit der Teilnahme am Förderprogramm AuW, Teil A verpflichtet sich der Landwirt im Rahmen der Maßnahme G1 „Extensive Grünlandwirtschaft“, auf dem Grünland die Bestandsverbesserung nur umbruchlos durchzuführen. Ausnahmen können von den Außenstellen¹ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zugelassen werden.

2. Erläuterung der Maßnahme

Die Pflanzenbestandsverbesserung auf Grünland erfolgt in Abhängigkeit vom Zustand der Narbe als Nachsaat (in die Altnarbe) oder Neuansaat:

Nachsaatverfahren: - Übersaat oder Obenaufsaat

- Einsaat (Durchsaat) als Schlitz-, Rillen- oder Bandfrässaat

Neuansaatverfahren: - ohne Umbruch der Altnarbe ohne oder mit vorherigem Herbizideinsatz

- mit Umbruch der Altnarbe nach Genehmigung durch die Außenstelle¹ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ohne oder mit vorherigem Herbizideinsatz

Anliegen ist es, Produktionsverfahren zu fördern, die den Belangen des Umweltschutzes gerecht werden. Der Umbruchverzicht entspricht diesen Anforderungen weitestgehend, da keine bzw. nur eine geringe Bearbeitung der Narbe erfolgt.

3. Vorteile der umbruchlosen Bestandsverbesserung

- Es besteht keine (bei Nachsaat) oder nur eine geringe Gefahr einer erhöhten Stickstoffmineralisierung.
- Aufgrund der flachen Bodenbearbeitung sowie der kurzen Zeitspanne zwischen Bodenbearbeitung und Ansaat besteht keine (Nachsaat) oder nur geringe Erosionsgefahr.
- Das Bodenleben wird nicht gestört.
- Die vorhandene Bodenstruktur bleibt erhalten. Die Narbe ist dadurch trittfester.
- Eine Bestandsverbesserung ist auch auf flachgründigen und stark steinigen Böden sowie auf erosionsgefährdeten Standorten möglich.

4. Nachteile der umbruchlosen Bestandsverbesserung

- Bei Nachsaaten besteht weiterhin ein hoher Konkurrenzdruck der Altnarbe.
- Eine ausreichende Wasserverfügbarkeit (Bodenfeuchte) ist unbedingt erforderlich.
- Hohe Ertragsanteile von konkurrenzkräftigen Gräsern (z. B. Quecke, Honiggräser, Trespen) im Bestand erfordern bei der Neuansaat ohne Umbruch den Einsatz von Herbiziden.
- Die Bearbeitung der oberen Narbenschicht mobilisiert die dort vorhandenen Samen (z. B. großblättrige Ampferarten oder Ackerunkräuter). Eine entsprechende Nachbehandlung (angepasste Nutzung, Schröpfschnitt, u. U. nochmaliger Herbizideinsatz) zur Einschränkung dieser Kräuter ist deshalb erforderlich.

5. Durchführung der umbruchlosen Bestandsverbesserung

Die Auswahl des Verfahrens ist in Abhängigkeit vom Zustand der Altnarbe vorzunehmen:

• Nutzungsangepasste, aber lückige Pflanzenbestände	mehrmalige Nachsaat (Übersaat oder Einsaat)
• Hoher Anteil von großblättrigen Ampferarten (über 5 %) oder Löwenzahn (über 20 bzw. 30 %)	Selektive Bekämpfung und sofortige Nachsaat oder ggf. umbruchlose Neuansaat
• Starker Anteil von großblättrigen Ampferarten (> 20 %)	Totalherbizid und umbruchlose Neuansaat
• Starker Anteil von Quecke (über 45 %)	Totalherbizid mit anschließender umbruchloser Neuansaat

Übersaat: Die Durchführung erfolgt bei genügend Feuchtigkeit von März bis September mehrmals im Jahr mit jeweils etwa 5 kg/ha Saatgut. Sie ist auch je nach Maßnahme in Verbindung mit einer Stickstoffdüngung möglich. Anschließendes Schleppen, Walzen oder Antreten durch Weidetiere ist zwingend erforderlich.

Einsaat: Im zeitigen Frühjahr oder Spätsommer, wenn genügend Feuchtigkeit vorhanden oder zu erwarten ist, wird mit Spezialmaschinen (Schlitz-, Rillen-, Scheiben- oder Bandfräsworkzeugen) das Saatgut in den Boden abgelegt. Ein leichtes Aufeggen der Altnarbe und Aussaat der Nachsaatmischung mit der Drillmaschine ist ebenfalls möglich. Anschließend ist ein Anwalzen mit der Wiesenwalze unbedingt erforderlich. Das Kurzhalten des Altbestandes und eine häufige Nutzung verbessern die Erfolgsaussichten von Nachsaaten.

Neuansaat

- ohne Herbizide:

Durch mehrmaliges flaches (ca. 5 cm tiefes) Bearbeiten (Scheibenegge, Fräse oder Kombigeräte) wird die alte Narbe vollständig zerstört und ein Saatbett hergestellt. Die Ausbringung der Ansaatmischung erfolgt vorzugsweise in Breitsaat. Anschließend muss angewalzt werden.

- mit Herbiziden:

- Abtötung der unerwünschten Arten mittels Selektivherbizid. Nach dem Abräumen muss die Altnarbe mit den Arbeitsgängen wie bei der Neuansaat ohne Herbizide (Saatbettbereitung und Breitsaat) behandelt werden.

- Abtötung der Altnarbe im Spätsommer mittels Totalherbizid. Nach 2 - 3 Wochen Wartezeit sollte der Aufwuchs möglichst abgeräumt werden. Die Neuansaat erfolgt dann ohne Bodenbearbeitung mit Schlitzgeräten.

6. Hinweise zur Neuansaat von Grünland

Umbruchlos Besonders geeignet für flachgründige, nicht pflugfähige und erosionsgefährdete Standorte. Bearbeitung mit Scheibenegge, Fräse oder Bodenbearbeitungsgeräten für Mulchsaat.

Mit Umbruch Bei der Grünlanderneuerung durch Umbruch mit Pflug wird die Grasnarbe um 180° gewendet. Die unerwünschten Pflanzenarten der Altnarbe werden dadurch wirksam unterdrückt. Die Grünlanderneuerung durch Umbruch mit Pflug kann nur nach Genehmigung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft durchgeführt werden.

Abfolge der Bestandserneuerung:

- Umbruch mit Pflug

- Herstellung eines feinkrümeligen und gut verfestigten Saatbetts

- Drillen der Deck-/Stützfrucht

- Anwalzen möglichst mit Wiesenwalze, ansonsten mit Nocken-, Ringel- oder Cambridgewalze

- Breitsaat der Saatmischung

- Leichtes Eineggen

- Abschließendes Anwalzen möglichst mit Nocken-, Ringel- oder Cambridgewalze (Glattwalze wirkt erosionsfördernd wegen der durch sie bewirkten glatten Bodenoberfläche)

7. Allgemeine Regeln zur Pflanzenbestandsverbesserung auf Grünland

Saattiefe: Gras und Klee sind „Lichtkeimer“, sie dürfen nicht tiefer als 0,5 bis 1,5 cm in den Boden eingebracht werden.

Saatstärke: Im Regelfall reicht bei Neuansaat je nach Mischung eine Saatmenge von 25 – 30 kg/ha aus. Bei dieser Saatstärke fallen je m² etwa 2 500 bis 3 000 Samenkörner. Zuschläge sind nur im Ausnahmefall erforderlich. Die Saatmenge für Nachsaaten betragen je nach gewählter Saatmischung ca. 15-20 kg/ha.

Saattermin: Grünlandsaaten können als Frühjahrsansaat von März bis Mai unter Deck-/Stützfrucht Grünhafer (30 - 40 kg/ha) bzw. Sommergerste zur Futternutzung (40 – 60 kg/ha), Persischem Klee (5 - 6 kg/ha), Einjährigem Weidelgras (5 - 6 kg/ha) oder Gemischen aus diesen mit verringerter Aussaatstärke bzw. als Spätsommerblanksaat im August/September erfolgen.

Düngung: Die Grunddüngung ist entsprechend dem Ergebnis der Bodenuntersuchung (VST C) und der jeweiligen Fördermaßnahme zu bemessen. Sofern die jeweilige Fördermaßnahme es zulässt, können bei Frühjahrsansaat max. 30 kg N/ha zur Deckfrucht und max. 30 kg N/ha nach der Deckfruchternte gegeben werden; bei Spätsommersaaten sind max. 30 kg N/ha als Startgabe zu empfehlen. Eine wesentlich verringerte N-Düngung führt zu einem geringeren Konkurrenzdruck der aufgelaufenen Arten. Damit können sich auch weniger kampfkraftige und angesäte Arten eher bei der Bestandsentwicklung behaupten. Dies ist insbesondere für sehr extensive Nutzungsweisen von Bedeutung.

Pflege und Nutzung der Neuansaat: Unkrautbekämpfung: Schröpfungsschnitt, frühzeitiges Beweiden oder frühe Schnittnutzung gegen einjährige Unkräuter, Einsatz von Herbiziden bei Überschreitung der Schadschwellen gegen Ampferarten. Die Ernte des ersten Aufwuchses beeinflusst die Narbenbildung, gefühlvolles Beweiden bzw. früher Schnitt ist günstig. Später Schnitt, zu tiefer Schnitt und langes Liegenbleiben des Erntegutes führen zu lückigen Narben. Eine Gülledüngung sollte im Ansaatjahr unterbleiben. Eine Güllegabe vor der Neuansaat mit nachfolgender Einarbeitung ist möglich.

¹ Außenstellen Mockrehna, Rötha, Döbeln, Zwickau, Plauen, Zwönitz, Großenhain, Kamenz, Pirna, Löbau

Bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätsmischungen nach Empfehlungen des LfULG.

Die Sächsischen Qualitäts-Saatmischungen (QG) und Nachsaatmischungen (N) wurden speziell für die Standortbedingungen in Sachsen entwickelt. Sie basieren auf langjährigen Ausdauerexperimenten und Erfahrungen und sind in ihrer Zusammensetzung auf die dominierenden Nutzungsarten und –formen des Grünlandes abgestimmt.

Für An- und Nachsaaten im Rahmen des Agrarumweltprogramms AuW, Teil A Maßnahme G1 „Extensive Grünlandwirtschaft“ sind diese Empfehlungen verbindlich.

Die Sächsischen Qualitäts-Saatmischungen (QG) und Nachsaatmischungen (N) finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/12191.htm> .

Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Abweichend davon kann das LfULG¹ die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und der Neophyten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung im Einzelfall zulassen.

Eine Einzelpflanzenbehandlung zur selektiven Schadpflanzenebekämpfung im Grünland mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist bei der Maßnahme G1 „Extensive Grünlandwirtschaft“ nach Zulassung durch die zuständige Außenstelle¹ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und Neophyten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich nach Überschreitung der Schadschwellen mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung möglich.

Zu beachten ist:

- Herbizide sind nur dann einzusetzen, wenn andere Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr greifen.
- Es dürfen nur Herbizide ohne W-Auflage eingesetzt werden.
- Die entstandenen Lücken sind durch Nachsaat umgehend zu schließen.
- Die Ursachen für die entstandene Verunkrautung müssen beseitigt werden.
- Der Herbizideinsatz muss immer mit einer sachgerechten Bewirtschaftung kombiniert und Bestandteil eines längerfristigen Nutzungskonzeptes sein.

Mit der **Einzelpflanzen- bzw. Horstbehandlung** kann eine beginnende Verunkrautung rechtzeitig gestoppt oder nach erfolgter Flächenapplikation der Wiederaustrieb im Folgejahr behandelt werden. Bei der Einzelpflanzen- bzw. Horstbehandlung können die dafür zugelassenen oder genehmigten Herbizide mittels Spritzen (manuell oder maschinell) sowie Bestreichen (manuell oder maschinell) ausgebracht werden.

Die Gebrauchsanleitungen der Herbizide sind unbedingt einzuhalten.

¹ Außenstellen Mockrehna, Rötha, Döbeln, Zwickau, Plauen, Zwönitz, Großenhain, Kamenz, Pirna, Löbau